

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 18

349

30. Juni 2015

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Tag der Diakonie Pflichtopfer am 5. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 2015</i>	349	
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 26. Juli 2015</i>	349	
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2015</i>	350	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	351	
		<i>Ordnung für das Bibelmuseum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>
		352
		<i>Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2015</i>
		355
		<i>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</i>
		355
		<i>Arbeitsrechtliche Kommission IX. – Landeskirche und Diakonie Württemberg</i>
		363
		<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>
		363
		<i>Dienstnachrichten</i>
		363

Tag der Diakonie Pflichtopfer am 5. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 2015

Erlass des Oberkirchenrats
vom 30. April 2015 AZ 52.14-6
Nr. 77.34-01-28-V01

Nach dem Kollektenplan 2015 wird der „Tag der Diakonie“ am 5. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 2015, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Der demenzkranke Ehepartner, der schwerstpflegebedürftige Großvater, die einsame alte Frau von nebenan – die Unterstützung für unsere Nächsten steht am heutigen Tag der Diakonie im Vordergrund.

Gemäß der heutigen Tageslosung „Der Herr hebt auf den Dürftigen aus dem Staub“ aus 1. Samuel 2,8 engagiert sich die Diakonie in Württemberg für Hilfsbedürftige. Vielfältig unterstützt sie beispielsweise ältere Menschen: sei es durch die rund 240 Diakonie-Sozialstationen, die mehr als 24.000 Menschen in verschiedenen Lebensbereichen kompetent und liebevoll begleiten, seien es Kooperationen mit offenen Angeboten von Kirchengemeinden wie Mittagstische und Besuchsdienste.

Die Diakonie mit ihren Hauptamtlichen und vielen Ehrenamtlichen lebt die Nähe zu unseren Nächsten ganz praktisch. Ihre Unterstützung der diakonischen Angebote für ältere Menschen ist dabei nötig: durch Ihre Gebete, Besuche und auch durch Spenden für Hilfsprojekte, die die Diakonie dank Ihrer Hilfe verwirklichen kann.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 26. Juli 2015

Erlass des Oberkirchenrats
vom 19. Mai 2015 AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V02

Nach dem Opferplan 2015 ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 26. Juli 2015, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

**„Mittendrin“ in der Nachbarschaft –
Diakonie und Gemeinden bieten Unterstützung
und Begleitung**

Gute Nachbarschaft zu fördern und zu pflegen, füreinander da zu sein, sich um einander zu sorgen, dafür setzt sich unsere Diakonie zusammen mit vielen evangelischen Kirchengemeinden ein.

Unsere Diakonie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Familienunterstützung, in der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für alte Menschen und für Menschen mit Behinderung. Sie hilft, Zugewanderte in die Nachbarschaft zu integrieren. Und sie ist da, wenn Armut und soziale Ausgrenzung drohen.

Mit Ihrem Opfer werden Vorhaben und Projekte gefördert, die dafür sorgen, dass Menschen auch in schwierigen Lebenslagen nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, sondern mittendrin bleiben und sich von einem Netz aus engagierter und professioneller Hilfe unterstützt wissen. „Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn“ (Kol. 3,17).

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank O. July

**Kirchliches Gesetz über die Fest-
stellung eines ersten Nachtrags zum
landeskirchlichen Haushalt 2015**

vom 14. März 2015

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Er-

trägen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)

Kirchensteuern	663.438.400,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	663.346.700,00 €
Vermögenshaushalt	91.700,00 €

Haushaltsbereich (RT 0006)

Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	50.527.800,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	50.202.100,00 €
Vermögenshaushalt	325.700,00 €

Haushaltsbereich (RT 0003)

Aufgaben der Kirchengemeinden	413.091.800,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	347.283.400,00 €
Vermögenshaushalt	65.808.400,00 €

Haushaltsbereich (RT 0002)

Aufgaben der Landeskirche	1.016.725.100,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	868.832.800,00 €
Vermögenshaushalt	147.892.300,00 €

Gesamt: 2.143.783.100,00 €

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 426.690.800,00 € festgestellt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 27. November 2014) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Stuttgart, 14. April 2015

Dr. h. c. Frank O. July

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2015

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Betrag neu €	Differenz +/- €
------------------	------	-----------------	-----------------	--------------------

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Ordentlicher Haushalt

Religionsunterricht	02.1.0410.00.42800	943.600,00	1.274.500,00	+330.900,00
	02.1.0410.00.56946	470.000,00	800.900,00	+330.900,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02.1.1321.00.42800	48.600,00	713.000,00	+664.400,00
	02.1.1321.00.57490	176.300,00	840.700,00	+664.400,00

Vermögenshaushalt

Religionsunterricht	02.6.0410.00.83110	943.600,00	1.274.500,00	+330.900,00
	02.6.0410.00.91400	943.600,00	1.274.500,00	+330.900,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02.6.1321.00.83110	53.600,00	718.000,00	+664.400,00
	02.6.1321.00.91400	48.600,00	713.000,00	+664.400,00

1.2 Planvermerke

Haushaltsbereich

Aufgaben der Landeskirche RT 0002

Planvermerke

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
02.1.0410.00	Erübrigungen bei Kostenstelle 0410 Gruppierung 56946 können der Rücklage für Religionsunterricht zugeführt werden. Mehrbedarf bei Kostenstelle 0410 Gruppierung 56946 kann aus der Rücklage finanziert werden.

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 19. Mai 2015

Aufgrund von § 25 Kirchenverfassung und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 24 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 672), verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2014 (Abl. 66 S. 299), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Bad Urach wird die Angabe „Bad Urach Dietrich-Bonhoeffer-Haus 50“ durch die Angabe „Bad Urach Dietrich-Bonhoeffer-Haus 75“ ersetzt.

2. Unter dem Kirchenbezirk Kirchheim unter Teck wird die Angabe „Kirchheim u. Teck Auferstehungskirche 75“ gestrichen. Nach der Angabe „Kirchheim u. Teck Christuskirche 75“ wird die Angabe „Kirchheim u. Teck Thomaskirche 50“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 30. Juni 2015 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

H a r t m a n n

Ordnung für das Bibelmuseum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Erlass des Oberkirchenrats
vom 29. April 2015 AZ 56.08-2/0
Nr. 91.62-01-03-V12

Präambel Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen (Kol 3,16)

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, das für alle ihre Arbeit und für jedes christliche Leben die unantastbare Grundlage ist.

Sie weiß darum, dass das Evangelium jeder Zeit auf neue Weise ausgerichtet werden muss. Daher gilt es, das Evangelium in Wort und Tat zeitgemäß zu formulieren, um so Menschen zu erreichen und ihnen Christus zu bezeugen.

Um hierzu beizutragen, betreibt die Evangelische Landeskirche in Württemberg das Bibelmuseum, um Menschen den Reichtum der Frohen Botschaft auf moderne Weise neu zu erschließen. Sie weiß sich damit in Kontinuität zu dem alten württembergischen Bekenntnis (Jes 40,8):

Verbum Dei manet in Aeternum.

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg errichtet als rechtlich unselbstständige Einrichtung ein Bibelmuseum.
- (2) Das Bibelmuseum führt den Namen: „Bibelmuseum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.
- (3) Sitz des Bibelmuseums ist Stuttgart.

§ 2

Aufgabe

- (1) Das Bibelmuseum hat die Aufgabe, im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die Bibel, ihre Wirkungsgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart bekannt und erlebbar zu machen.
- (2) Die Arbeit des Bibelmuseums geschieht insbesondere durch die Unterhaltung einer Dauerausstellung zum Thema Bibel im Bibelmuseum. Das Bibelmuseum nimmt damit am Bildungsauftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.
- (3) Das Konzept des Bibelmuseums ermöglicht durch seine vielfältigen Bildungsangebote und bibelmissionarische Aktivitäten niederschwellige Zugänge zur Bibel und zum Bibellesen.
- (4) Das Bibelmuseum kann im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten weitere im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehende Ausstellungen und Veranstaltungen durchführen.
- (5) Das Bibelmuseum richtet sich mit seinem Angebot an Menschen, die sich für die Bibel und die Bibelarbeit insbesondere im geistigen, geistlichen, historischen und gegenwärtigen Kontext interessieren.
- (6) Das Bibelmuseum erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Württembergischen Bibelgesellschaft und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Darüber hinaus sind weitere Kooperationen zur Erfüllung seiner Aufgaben möglich. Das Bibelmuseum bringt sich in den Verbund der Bibelmuseen in Deutschland ein.
- (7) Als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verfolgt das Bibelmuseum ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige, kirchliche Zwecke. Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Organe

Organe des Bibelmuseums sind:

1. das Kuratorium,
2. die Leiterin oder der Leiter des Bibelmuseums und
3. der Beirat.

§ 4 Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des für das Bibelmuseum zuständigen Dezernats im Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums,
2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats der Württembergischen Bibelgesellschaft als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums,
3. die Leiterin oder der Leiter des für die Bildungsarbeit zuständigen Dezernats im Oberkirchenrat, soweit diese oder dieser nicht bereits aus anderem Grund Mitglied des Kuratoriums ist,
4. die Prälatin oder der Prälat, in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich das Bibelmuseum seinen Sitz hat,
5. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft,
6. die leitende Referentin oder der leitende Referent des Christlichen Vereins Junger Menschen Stuttgart e. V.,
7. eine Schuldekanin oder ein Schuldekan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die oder der vom Oberkirchenrat bestimmt wird,
8. ein aus der Mitte der Kirchenkreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart für die Dauer der jeweiligen Amtszeit entsandtes Mitglied, das nicht Theologin oder Theologe im Sinne von § 39 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung ist.

(2) Für das Kuratorium wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle des Kuratoriums wird bei dem für das Bibelmuseum zuständigen Dezernat im Oberkirchenrat eingerichtet. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen und kann an diesen beratend teilnehmen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Bibelmuseums nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit sie oder er hierzu eingeladen wird.

(4) Das Kuratorium kann Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Oberkirchenrats bedarf.

(6) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Es wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(7) Das Kuratorium begleitet die Arbeit des Bibelmuseums. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es legt die Grundsätze der Museumsarbeit fest und beschließt insbesondere über die grundsätzliche Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit des Bibelmuseums und dessen Betriebszeiten, Sonderausstellungen und größeren Veranstaltungen,
2. es beschließt den Verwaltungsplan des Bibelmuseums und stellt den Rechnungsabschluss fest und legt beides dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor,
3. es beschließt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Leiterin oder des Leiters des Bibelmuseums,
4. es berät über die Entwicklung und Weiterentwicklung der Arbeit des Bibelmuseums und nimmt den Jahresbericht der Leiterin oder des Leiters des Bibelmuseums entgegen und
5. es entsendet die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in übergeordnete Zusammenschlüsse oder Zusammenkünfte von Vertreterinnen und Vertretern der Bibelmuseen.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss bedarf jedoch mindestens mehr als der Hälfte der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Stimmzahl. Stimmhaltungen werden nicht gezählt.

(9) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer eine Nieder-

schrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(10) Sofern dem Bibelmuseum bei der Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters des Bibelmuseums als Sonderpfarrstelle Rechte nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz eingeräumt werden, werden diese durch das Kuratorium wahrgenommen.

(11) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten für das Kuratorium entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 5 Leitung

(1) Das Bibelmuseum wird von der Leiterin oder dem Leiter des Bibelmuseums geführt. Sie oder er ist an die Beschlüsse des Kuratoriums, die vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung und die Vorgaben im landeskirchlichen Plan für die kirchliche Arbeit gebunden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Bibelmuseums:

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Bibelmuseums nach innen und außen,
2. vertritt das Bibelmuseum in Kirche und Öffentlichkeit,
3. hält Fühlung mit der Kirchenleitung und gibt ihr von wichtigen Planungen und Vorgängen rechtzeitig Kenntnis,
4. nimmt im Auftrag des Oberkirchenrats die Rechte und Pflichten der oder des Dienstvorgesetzten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr und leitet die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit an,
5. entwickelt die Konzeption des Bibelmuseums und dessen Aufgaben weiter,
6. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Bibelmuseums zuständig,
7. führt den Betrieb des Bibelmuseums, sofern diese Aufgaben nicht durch die zentralen Dienste oder die gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche wahrgenommen werden,
8. übt die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des Verwaltungsplans des Bibelmuseums und der dazu ergänzend ergangenen Regelungen aus,
9. setzt die Beschlüsse des Kuratoriums um,
10. erstellt einen Jahresbericht über das Bibelmuseum und präsentiert diesen dem Kuratorium,
11. bereitet die Sitzungen des Kuratoriums nach Weisung der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums vor,
12. beruft die Sitzungen des Beirats ein und bereitet sie vor und
13. erstellt einen Vorschlag an den Oberkirchenrat für die durch den Oberkirchenrat zum Beirat zu berufenden Mitglieder.

§ 6 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, im Fall der Verhinderung die oder der zweite Vorsitzende des Kuratoriums,
2. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Kuratoriums,
3. die Leiterin oder der Leiter des Bibelmuseums als Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirats,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg, die oder der durch dessen Vorstand entsandt wird,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pädagogisch-Theologischen Zentrums, die oder der von der Direktorin oder dem Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums entsandt wird,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und Familienbildung in Württemberg, die oder der durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und Familienbildung entsandt wird,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für missionarische Dienste, die oder der von dessen Leiterin oder dessen Leiter entsandt wird,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die oder der vom Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart entsandt wird,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Mitte der Landessynode, die oder der von der Landessynode gewählt wird,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stuttgart-Marketing GmbH (Bereich Tourismus),
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Stuttgarter Museen, die oder der durch den Oberkirchenrat benannt wird,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bibelgesellschaften, die oder der durch den Oberkirchenrat benannt wird,
14. eine habilitierte Bibelwissenschaftlerin oder ein habilitierter Bibelwissenschaftler, die oder der durch den Oberkirchenrat benannt wird und
15. bis zu vier weitere durch den Oberkirchenrat zu benennende Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu den Sitzungen des Beirats eingeladen und können beratend teilnehmen.

(3) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Er wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einberufen.

(4) Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Kuratoriums bei deren Aufgabenerfüllung.

§ 7

Verwaltung

(1) Das Bibelmuseum wird nach Vorgabe des Oberkirchenrats durch eine gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche wahrgenommen.

(2) Das Bibelmuseum nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. April 2015 AZ 13.100 Nr. 75.0-01-01-V39

Der erste Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2015 ist vom 7. Juli 2015 bis zum 3. August 2015 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 10), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

H a r t m a n n

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. April 2015 AZ 20.07-1 Nr. 617

Seit 1997 besteht zur Umsetzung der Verpflichtungen kirchlicher Arbeitgeber in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein Präventionsvertrag, der 2004 überarbeitet und zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungsbearbeitungsgenossenschaft (VBG) neu geschlossen wurde.

Das Konzept aus dem Jahr 2004 musste auf Grund gesetzlicher Änderungen und durch die Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) überarbeitet und angepasst werden. Die Neuerungen des Vertrages betreffen in der Hauptsache die Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Arbeitsweise der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS).

Die neue Vereinbarung ermöglicht, die Beratung und Betreuung der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen bedarfsgerechter zu gewährleisten.

Eine klarere Aufgabenbeschreibung der Beteiligten innerhalb des Betreuungskonzeptes wurde vorgenommen sowie eine risikoorientierte Verteilung der Betreuung auf die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen.

Die beiden Fachdisziplinen Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit werden dabei innerhalb des Präventionskonzeptes eng miteinander vernetzt und die jeweilige Betreuung strukturell wie inhaltlich auf die Besonderheiten der Kirche abgestimmt. Die arbeitsmedizinische Betreuung wird auch weiterhin einheitlich durch einen überbetrieblichen Dienstleister (BAD GmbH) sichergestellt.

Die neue Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ ersetzt das bisher vereinbarte Präventionskonzept zwischen der EKD und der VBG, welches mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. August 2004, AZ 20.07-1 Nr. 514 veröffentlicht wurde.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist diesem Vertrag (Anlage 1) am 30. Oktober 2014 beigetreten. Mit Beitritt wird die Vereinbarung wirksam.

H a r t m a n n

Anlage

Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“

Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“

Präambel

Die bisherige „Vereinbarung ‚Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)‘“ hat sich bewährt, für ihren Geltungsbereich nach Maßgabe von § 16 ASiG einen dem früheren durch Unfallverhütungsvorschrift (UVV) geregelten Recht über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz sicherzustellen.

Mit der **Außerkraftsetzung dieser früheren UVV und dem zeitgleichen Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift** „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) hat sich das der bisherigen Vereinbarung zugrunde gelegte Recht geändert.

Durch die neue DGUV Vorschrift 2 ist der arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Arbeitsschutz weiterentwickelt und stärker auf die individuellen Erfordernisse der Einrichtungen ausgerichtet worden, indem der spätestens durch das Arbeitsschutzgesetz eingeleitete Paradigmenwechsel im Arbeitsschutz auch auf den Umfang und die Inhalte der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Einrichtungen (Betrieben) übertragen worden ist. Danach geht zeitgemäßes Arbeitsschutzhandeln aller Akteure von der jeweiligen Situation in der betrieblichen Einrichtung und vom Gefährdungspotenzial aus und nicht von starren Vorgaben.

Zu solchen Gefährdungspotenzialen gehören heute – mehr als früher – auch die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, namentlich insbesondere arbeitsbedingte psychische Gefährdungen der Gesundheit. In den Fokus rücken aber auch zunehmend besondere einrichtungsspezifische Gefährdungen, wie sie bei den Kirchen etwa durch den Einsatz von versicherten Ehrenamtlichen entstehen.

Die nachfolgende Vereinbarung schafft den Rahmen, dass in den von ihr betroffenen Einrichtungen der EKD bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung auch weiterhin ein den Grundsätzen des ASiG und der DGUV Vorschrift 2 gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz gewährleistet werden kann.

Rechts- und Begriffsbezüge

Diese Vereinbarung legt nach Maßgabe von § 16 ASiG die *entsprechende* Geltung der UVV DGUV Vorschrift 2 zugrunde. Wo die Vereinbarung keine von der UVV abweichenden oder ergänzenden Regelungen trifft, ist die DGUV Vorschrift 2 entsprechend anzuwenden.

Soweit diese Vereinbarung abweichend vom Wortlaut der DGUV Vorschrift 2 den Begriff der Einrichtung oder einen sinngemäß ähnlichen Begriff (z.B. „Bereiche“) verwendet, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Angleichung an innerkirchliche Organisationsbegriffe. Diese stehen Betrieben entsprechend der DGUV Vorschrift 2 nur dann gleich, wenn sie auch die nach der DGUV Vorschrift 2 für Betriebe entsprechend geltenden Anforderungen („Betriebsbegriff“ – geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit geprägt ist; Anhang 1 zu § 2 DGUV Vorschrift 2) erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für den Geltungsbereich dieser Vereinbarung sowie die Erweiterung nach ihrer Ziffer 2.

Gliedkirchen im Sinne dieser Vereinbarung sind die selbständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen der EKD. Sie nehmen neben der EKD

die nach dieser Vereinbarung bestimmen Aufgaben und Befugnisse für ihren Bereich wahr.

In den übrigen Einrichtungen, die keiner Gliedkirche angehören, nehmen entweder diese selbst für ihren Bereich oder die EKD die nach dieser Vereinbarung den Gliedkirchen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Entscheidungsträger im Sinne dieser Vereinbarung sind alle für die Gewährleistung und die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Einrichtungen verantwortlichen Personen im Rahmen der ihnen obliegenden oder übertragenden Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Leitungs- und Führungspersonen der Einrichtungen. Zu diesen Aufgaben zählt u.a. neben der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auch die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, auch wenn in diese Vereinbarung zur sprachlichen Vereinfachung oberbegrifflich nur der Begriff Arbeitsschutz verwendet werden sollte.

Gegenstand der Arbeitsschutzpflichten in der evangelischen Kirche ist die Prävention sämtlicher Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit aller Versicherten, damit auch solche für die ehrenamtlich Tätigen. Soweit in dieser Vereinbarung zur sprachlichen Vereinfachung im Einzelnen lediglich auf die Versichertengruppe der Beschäftigten oder auf einen beruflichen Gefährdungsbezug abgestellt wird, sind damit grundsätzlich auch Personen bei ihren versicherten ehrenamtlichen Tätigkeiten erfasst; abweichend davon werden bei der Bestimmung des Schwellwertes von Fünfzig in den Ziffern 7.2 und 7.3 dieser Vereinbarung nur Beschäftigte im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) berücksichtigt.

Die Rechte der kirchlichen Mitarbeitervertretung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Soweit im Text dieser Vereinbarung Personen nur in der männlichen Sprachform angesprochen werden, geschieht dies nur zur sprachlichen Vereinfachung. Erfasst werden mit ihr sowohl Frauen als auch Männer.

1 Zielsetzung

Die nachstehende Vereinbarung dient zur

- Erfüllung der Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ für alle unter den Geltungsbereich fallenden Einrichtungen,
- Sicherstellung einer guten Beratung von Entscheidungsträgern und Unterstützung der Einrichtungen

bei der Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz und

- Verbesserung des Niveaus von Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Einrichtungen für die Beschäftigten und die ehrenamtlich Tätigen, indem die Belange des Arbeitsschutzes in die Entscheidungsprozesse aller Führungsstrukturen in den Einrichtungen systematisch integriert werden.

Die Regelungen dieser Vereinbarung berücksichtigen die besonderen Verhältnisse in der EKD.

2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird in den folgenden Einrichtungen/Bereichen, soweit diese Arbeitgeber im Sinne von § 1 ASiG und öffentliche Verwaltung im Sinne von § 16 ASiG sind umgesetzt:

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern deren Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Union Evangelischer Kirchen in der EKD mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
3. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
4. EKD mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten sowie
5. andere kirchliche Bereiche (z.B. Freikirchen) auf vertraglicher Grundlage.

Die Vereinbarung kann auf Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit diese Arbeitgeber im Sinne von § 1 ASiG und öffentliche Verwaltung im Sinne von § 16 ASiG sind, erweitert werden, wenn sie

- überwiegend im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der in den vorstehenden Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen/Bereiche handeln,
- Mitglied der VBG sind,
- sich schriftlich zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes gegenüber der VBG verpflichten und
- die EKD zugestimmt hat.

3 Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die EKD unterhält eine Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz gemäß der vom Rat der EKD beschlossenen Ordnung der Evangelischen Fachstelle

für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS), um die in den Gliedkirchen und Einrichtungen tätigen Entscheidungsträger und Versicherten bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Ziele zu unterstützen.

Hierzu nimmt die EFAS folgende Aufgaben wahr:

3.1 Strategische Aufgaben

- Ermittlung von Arbeitsschwerpunkten,
- Empirische/wissenschaftliche Untersuchungen veranlassen bzw. durchführen,
- Evaluationen und Erhebungen,
- Entwicklung von allgemeinen Konzepten zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in der EKD sowie
- Entwicklung von Bewertungsmaßstäben für den Nutzen der geleisteten Arbeit der EFAS und der landeskirchlichen Arbeitsschutzorganisation für die Einrichtungen.

3.2 Konzeptionelle und organisatorische Aufgaben

- Hilfe und Beratung bei der Organisation des Arbeitsschutzes und des Berichtswesens in den Gliedkirchen durch Entwicklung von Leitfäden und durch Beratung vor Ort,
- Hilfe und Beratung der Landeskirchen bei der Gewinnung, Motivation und Fortbildung von Koordinatoren und Ortskräften für Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Gliedkirchen und deren Einrichtungen,
- Entwicklung von Handlungsanleitungen für Ortskräfte,
- Entwicklung von Handlungshilfen für Ortskräfte (z.B. Formblätter, Checklisten, Infoblätter),
- Entwicklung von Informationsmedien,
- Verteilung der von der EKD bereitgestellten Ressourcen im Arbeitsschutz auf die Gliedkirchen sowie
- Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zum effizienten Ressourceneinsatz bei sinnvollem Nutzen für die betreuten Einrichtungen.

3.3 Operative Aufgaben

- Beratung der Gliedkirchen, deren Koordinatoren und Ortskräfte,
- Beratung im Einzelfall vor Ort in den Einrichtungen (i. d. R. bei Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung),
- Unterstützung bei Sitzungen der Arbeitsschutzausschüsse im Einzelfall,
- fachliche Schulungen von Koordinatoren und Ortskräften,

- personelle Unterstützung bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Multiplikatoren zum Arbeitsschutz in den Gliedkirchen,
- Personelle Unterstützung der Koordinatoren und Ortskräfte im Einzelfall,
- Anleitung, Information, Fortbildung und Motivation der Koordinatoren und Ortskräfte sowie
- Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft.

Die EKD stellt sicher, dass die EFAS über das für die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben notwendige und entsprechend den Anforderungen des ASiG und der DGUV Vorschrift 2 sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch qualifizierte Personal in ausreichender Anzahl verfügt.

4 Koordination der Arbeitsschutz Aktivitäten der Gliedkirchen

Jede Gliedkirche übernimmt die Koordination der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der vereinbarten Präventionsmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zudem wird der VBG eine zentrale Ansprechperson (Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz) benannt, die im Dienste der jeweiligen Gliedkirche steht. Voraussetzung für die Bestellung eines Koordinators ist dessen erforderliche Qualifikation (sicherheitstechnische Fachkunde) einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der Koordinator ist in der Regel die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Gliedkirche. Ausnahmsweise genügt dessen spezielle Ausbildung zur Ortskraft, wenn in der jeweiligen Gliedkirche eine kirchliche Ortskraft, die über die Qualifikation einer Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt, als leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Gliedkirche bestellt ist und mit dem Koordinator eng zusammenarbeitet.

Für die Aufgabenwahrnehmung aus seiner Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit soll der Koordinator in der Regel 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle aufwenden. Hinzu kommt der zeitliche Aufwand für seine Tätigkeit als Koordinator.

In seiner Funktion als Koordinator hat er folgende Aufgaben:

4.1 Strategische Aufgaben:

- Koordination der sicherheitstechnischen Betreuung und
- Unterstützung der arbeitsmedizinischen Betreuung in der Gliedkirche auf Basis des „Konzepts der arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche“.

4.2 Konzeptionelle und organisatorische Aufgaben:

- Ermitteln von Unfall- und Arbeitsschwerpunkten; Führen und Auswerten entsprechender Statistiken,
- Entwicklung von Arbeitsschutzkonzepten für die Gliedkirche mit entsprechender Festbeschreibung von Zielen und geeigneten Controllinginstrumenten,
- Entwicklung von Handlungsanleitungen und Handlungshilfen für Ortskräfte,
- Festlegung von Verfahren zur Vorgehensweisen für Ortskräfte, soweit diese nicht bereits von der EFAS erarbeitet wurden,
- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung,
- Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten Präventionsmaßnahmen sowie
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitervertretungen.

4.3 Operative Aufgaben:

- Information über Arbeitsschutz in kirchlichen Gremien,
- Mitwirkung in Arbeitsschutzausschüssen der Gliedkirchen,
- Schulung der Ortskräfte, ggf. auch der Fachkräfte und Betriebsärzte zu vorgesehenen Arbeitsschutzkonzepten und Verfahren sowie
- Teilnahme an den jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen der EFAS für Koordinatoren.

5 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

Die sicherheitstechnische Betreuung der Einrichtungen in einer Gliedkirche wird abhängig vom tatsächlichen Bedarf einer oder mehreren Ortskräften übertragen. Die Bestellung der Ortskräfte erfolgt durch die zuständige Gliedkirche bzw. die EKD analog § 5 ASiG. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt analog § 6 ASiG auf die Ortskräfte, soweit deren Fachkunde diese Übertragung zulässt. Bei der Bestellung werden eigene kirchliche Mitarbeiter bevorzugt. Ortskräfte wirken in den Arbeitsschutzausschüssen in ihrem Betreuungsbereich mit.

Mindestens eine Ortskraft besitzt die Qualifikation einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Bei dieser beträgt der zeitliche Umfang der Tätigkeit in ihrer Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit wenigstens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle. Abweichend davon beträgt bei ihr der funktionsbezogene zeitliche Mindestumfang in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Bremischen Evangelischen Kirche, der Lippischen Landeskirche, der Evangelisch-reformierten Kirche sowie der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Schaumburg-Lippe wenigstens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Die Auswahl der Ortskräfte erfolgt durch die Gliedkirche. Voraussetzungen für die Auswahl sind

- das Interesse, Entscheidungsträger unterstützen zu wollen,
- das Bestreben, für die Beschäftigten und die ehrenamtlich Tätigen in der Gliedkirche die Arbeitsbedingungen verbessern zu wollen,
- gute kommunikative und didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von Verfahren und Abläufen.

Voraussetzungen für die Bestellung und den Einsatz von Ortskräften sind

- mindestens für eine Ortskraft die Qualifikation einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, im Übrigen wenigstens die erfolgreiche Teilnahme an einer speziellen Ausbildung für Ortskräfte in Seminaren der VBG nach den jeweils aktuellen Regelungen mit einer Dauer von z.Zt. zwei Wochen (s. 8.1),
- die Sicherstellung eines zeitlichen Tätigkeitsumfanges von wenigstens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle, soweit vorstehend für eine Ortskraft in der Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kein Zeiteanteil von 50 % vorausgesetzt wird,
- die Anwendung von Handlungsanleitungen für Ortskräfte
- die Nutzung von Handlungshilfen durch Ortskräfte und
- die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen entsprechend den Regelungen der VBG für Ortskräfte.

Nur wenn die Größe und die Strukturen sowie die räumliche Lage der Einrichtung es zwingend erfordern, zu lassen und auch im Übrigen sichergestellt ist, dass die für die Ausübung der Tätigkeit als Ortskraft erforderliche Fachkunde erhalten bleibt, kann im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Aufsichtsperson der VBG vom vorstehenden zeitlichen Mindestumfang der Tätigkeit einer Ortskraft abgewichen werden.

6 Betriebsärzte

Die betriebsärztliche Betreuung der Einrichtungen wird Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachkunde übertragen. Die EKD kann die Betreuung auch im Rahmen eines Pauschalvertrages durch einen externen Dienstleister sicherstellen.

Ziele und Qualität der betriebsärztlichen Betreuung sind im „Konzept der arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche“ festgelegt. Notwendige Anpassungen erfolgen zeitnah und im Benehmen zwischen VBG und EKD.

7 Präventionsmaßnahmen der Gliedkirche

Arbeits- und Gesundheitsschutz kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn er in einem ausreichenden Maß bei einer Entscheidungsfindung eines Verantwortlichen Berücksichtigung findet.

Hierfür sind ein entsprechendes Bewusstsein, die Motivation und eine entsprechende Handlungskompetenz bei den Entscheidungsträgern Voraussetzung. Erforderlich ist daher, die Verantwortungsträger zu sensibilisieren, zu motivieren und zu informieren.

Dies beginnt mit dem persönlichen Kontakt des Beraters zum Entscheidungsträger und wird vertieft durch gemeinsames Arbeiten und Handeln, Coaching, Schulung und Information. Hierbei ist eine systematische Dienstleistung der Gliedkirche notwendig, da nur dadurch eine effiziente und gleichzeitig ressourcenschonende Prävention gewährleistet werden kann.

Im Folgenden werden die diesen Zielen dienenden Maßnahmen der Gliedkirche aufgeführt.

7.1 Betreuung der Einrichtungen

Jeder Einrichtung werden die betreuende Ortskraft und der betreuende Betriebsarzt namentlich zugeordnet; ersatzweise reicht eine gebietsbezogene Zuordnung. Dies gilt entsprechend, wenn der betreuende Betriebsarzt nach Ziffer 6 einem externen Dienstleister angehört. Das Verzeichnis der Zuordnungen wird in der Gliedkirche geführt und ist für die Einrichtungen, die EFAS und die VBG jederzeit einsehbar.

Der Koordinator stellt sicher, dass sowohl bei Einsatz mehrerer Ortskräfte als auch bei Einsatz mehrerer Betriebsärzte die Leistungen fachgerecht aufeinander abgestimmt werden.

7.2 Betreuung von Einrichtungen mit höchstens 50 Beschäftigten

Die Gliedkirche organisiert die Betreuung der Einrichtungen derart, dass in jeder Einrichtung innerhalb von 5 Jahren eine Grundbetreuung stattfindet. Die Grundbetreuung erfolgt in der Regel durch Ortskräfte.

Ziel der Grundbetreuung ist es, die Entscheidungsträger in den Einrichtungen zu sensibilisieren, zu motivieren und zu befähigen, ihre Aufgaben im Arbeitsschutz angemessen wahrnehmen zu können und ihren Bedarf an spezifischer Unterstützung durch Betriebsärzte oder Ortskräfte der Gliedkirche gemeinsam zu ermitteln.

Inhalte der Grundbetreuung sind:

- Überblick über die Aktivitäten der Einrichtung, wie z.B. Gruppen, Veranstaltungen, ständige Arbeiten und Aufgaben u.ä.,
- Überblick über den Verantwortungsbereich des anwesenden Verantwortungsträgers,
- gemeinsame Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) an einer beispielhaften Tätigkeit eines Mitarbeitenden im Verantwortungsbereich des Gesprächspartners,
- gemeinsame Erarbeitung sinnvoller Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen; sowohl bezogen auf die Verhältnisse, als auch das Verhalten sowie
- Festlegen notwendiger weiterer spezifischer Unterstützung

Die Dauer der Grundbetreuung beträgt in der Regel 4 Stunden.

Eine weitere spezifische Unterstützung wird insbesondere gewährleistet durch:

- Information und Beratung der Entscheidungsträger zum Arbeitsschutz vor Ort,
- Angebote zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Entscheidungsträger,
- Beratung vor Ort zu speziellen Fachthemen sowie
- arbeitsmedizinische Beratung von Mitarbeitenden.

Die Gliedkirche stellt eine angemessene weitere spezifische Unterstützung durch Ortskräfte oder Betriebsärzte sicher. Sie findet jährlich in wenigstens 20 % der Einrichtungen statt und soll in der Regel einen zeitlichen Umfang von 2 Stunden je Einrichtung nicht unterschreiten. In Einrichtungen, die aufgrund ihrer besonderen Gefährdungen einer anteils- oder zeitmäßig darüber hinaus gehenden spezifischen Betreuung bedürfen, ist diese im erforderlichen Umfang zusätzlich zu gewährleisten. Wenn es die Aufgaben erfordern, soll die Betreuung im Rahmen der spezifischen Unterstützung durch eine Ortskraft mit der Qualifikation zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen.

7.3 Betreuung von Einrichtungen mit mehr als 50 Beschäftigten

Die Gliedkirche organisiert die Betreuung der Einrichtungen derart, dass in jeder Einrichtung jährlich eine Betreuung stattfindet. Die Betreuung erfolgt sowohl durch Ortskräfte als auch Betriebsärzte.

Es soll sichergestellt werden, dass der Betreuungsumfang der sicherheitstechnischen Grundbetreuung jährlich insgesamt 0,3 Stunden je Beschäftigten und der arbeitsmedizinischen Grundbetreuung 0,2 Stunden je Beschäftigten je Kalenderjahr beträgt. Soweit sich durch Maßnahmen der Gliedkirche und der EFAS nach den folgenden Punkten die Gefährdung in den Ein-

richtungen nachweislich verringert, können sich diese Zeiten entsprechend um bis zu 25% verringern.

Ergibt sich aus den einrichtungsspezifischen Verhältnissen bzw. aus der Gefährdungsbeurteilung ein zusätzlicher Bedarf an Betreuung, ist diese entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen der Einrichtung sicherzustellen; wenn es die Aufgaben erfordern, soll hieran eine Ortskraft mit der Qualifikation zur Fachkraft für Arbeitssicherheit mitwirken.

7.4 Schulung der Entscheidungsträger in Einrichtungen

Die Gliedkirche organisiert mit Unterstützung durch die EFAS regelmäßig stattfindende Schulungsveranstaltungen für die Entscheidungsträger der Einrichtungen. Die Veranstaltungen sollen ortsnah organisiert werden. Die Gliedkirche hält die Entscheidungsträger dazu an, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jede Veranstaltung dauert i.d.R. 2 bis 4 Stunden und behandelt zum einen grundsätzliche Fragestellungen der Verantwortung und der Aufgaben der Entscheidungsträger, zum anderen ein Thema aus dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Als Referenten können sowohl der Koordinator, Ortskräfte als auch Betriebsärzte eingesetzt werden. Auch der Einsatz entsprechend qualifizierter externer Referenten ist möglich.

Für die Qualifizierung von Mitgliedern des Kirchenvorstands kann alternativ eine spezielle Qualifizierungsmaßnahme mit der VBG vereinbart werden, bei der die VBG Schulungen für die Mitglieder des Kirchenvorstands in den Schulungsstätten der VBG entsprechend den jeweils aktuellen Seminarbedingungen durchführt.

7.5 Schulung der Multiplikatoren

Die Gliedkirche organisiert mit Unterstützung der EFAS regelmäßig stattfindende Schulungsveranstaltungen für Multiplikatoren. Multiplikatoren sind Personen, die neben den Entscheidungsträgern Wissen und Informationen zum Arbeitsschutz weitergeben, zu deren Verbreitung beitragen oder aufgrund ihrer Tätigkeit Einfluss auf den Arbeitsschutz in der Einrichtung haben, wie z.B. Mitarbeitervertretungen, Pfarramtsekretärinnen, Mesner, Küster, Hausmeister, IT-Mitarbeiter oder Einkäufer.

Jede Veranstaltung dauert mindestens 2 Stunden und behandelt zum einen grundsätzliche Fragestellungen zu den Aufgaben im Arbeitsschutz, zum anderen ein adressatengerechtes Thema aus dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Als Referenten können der Koordina-

tor, Betriebsärzte sowie Ortskräfte eingesetzt werden. Auch der Einsatz entsprechend qualifizierter externer Referenten ist möglich.

Alternativ kann eine spezielle Qualifizierungsmaßnahme der VBG genutzt werden, bei der die VBG Schulungen für Multiplikatoren nach dem jeweils verfügbaren Seminarprogramm und den jeweils aktuellen Seminarbedingungen durchführt.

7.6 Information der Einrichtungen und der Multiplikatoren

Die Gliedkirche organisiert die Verteilung von Informationen zum Arbeitsschutz an die Einrichtungen. Ebenfalls organisiert sie die direkte Verteilung von Informationsmaterialien zum Arbeitsschutz an die Ansprechpartner in den Einrichtungen mit bis zu 50 Beschäftigten und an die bekannten Multiplikatoren. Der Koordinator entscheidet über die Verteilung der Informationen.

Die EFAS und die Gliedkirchen sammeln Beispiele guter Praxis und publizieren sie in geeigneter Weise.

7.7 PKW / Fahrrad – Unfallverhütungstraining

Die Gliedkirche bewirbt für alle Personen, die regelmäßig beruflich ein Fahrzeug bewegen, die Möglichkeit der Teilnahme an einem Unfallverhütungstraining, soweit dies kostenfrei von der VBG angeboten wird und wirkt auf eine Teilnahme hin.

7.8 Controlling

Die Gliedkirche legt mit Unterstützung der EFAS jedes Jahr prüfbar quantitative und qualitative Ziele zum Arbeitsschutz fest. Hierzu werden in der Regel

- Zielgruppen, zu betreuende Einrichtungen und Themenschwerpunkte festgelegt,
- die Ziele in Bezug auf die Zielgruppe und/oder die Einrichtungen definiert,
- die Maßnahmen zum Erreichen der Ziele entwickelt,
- die Ortskräfte und Betriebsärzte vorbereitet,
- die Maßnahmen durchgeführt sowie
- eine einfache Wirksamkeitskontrolle mit Stichprobenumfang bzw. Messverfahren zur Feststellung der Zielerreichung beschrieben.

7.9 Mitwirkung in Projekten

Jede Gliedkirche unterstützt von der EFAS durchgeführte Projekte zum Arbeitsschutz durch die Mitarbeit von Koordinatoren und Ortskräften.

8 Unterstützungsleistungen der VBG

Die Leistungen der VBG tragen dazu bei, dass zum einen qualifizierte Ortskräfte und Betriebsärzte bestellt werden und zum anderen die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen zur Erreichung der in Ziffer 1 genannten Ziele wirksam durchgeführt werden.

8.1 Qualifizierungsmaßnahmen

Die VBG bietet für die von der Gliedkirche benannten angehenden Ortskräfte, die eine Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit vorweisen müssen, Ausbildungslehrgänge an, soweit diese die Voraussetzungen nach §4 Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) erfüllen. Für die sonstigen von der Gliedkirche benannten angehenden Ortskräfte bietet die VBG die spezielle Ausbildung zur Ortskraft an.

Für Ortskräfte und Betriebsärzte werden von der VBG unterschiedliche branchenspezifische Seminare, Workshops und andere Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Speziell werden Seminare zur Gesprächsführung und zur Begleitung der Entscheidungsträger bei der Gefährdungsbeurteilung gehalten.

Für die Entscheidungsträger und Multiplikatoren werden unterschiedlichste branchenspezifische Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

Für die Koordinatoren der Gliedkirchen werden jährlich zwei von der EFAS inhaltlich gestaltete zwei- bis dreitägige Fortbildungsveranstaltungen von der VBG durchgeführt.

8.2 Mitarbeit und Sachleistungen

Die VBG unterstützt die Aktivitäten der EKD, ihrer Gliedkirchen und kirchlichen Einrichtungen im Rahmen der nach Ziffer 7 von der Gliedkirche zu erbringenden Leistungen wie folgt:

- Schulung der Entscheidungsträger und Multiplikatoren

Die VBG stellt hierbei im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der zuständigen Bezirksverwaltung der VBG einen Referenten für einen Teil der Veranstaltung. Termine und Inhalte sind rechtzeitig, möglichst ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung, mit der zuständigen Aufsichtsperson der VBG abzustimmen.

Im Einzelfall kommt darüber hinausgehend, abhängig von der Dauer, der Zielgruppe und den Inhalten

der Veranstaltung sowie den sächlichen und personellen Möglichkeiten der VBG, auch eine weitere Unterstützung etwa durch Informationsmittel, durch die Mitwirkung eines sonstigen Mitarbeiters des Bereiches Prävention der VBG oder durch andere geeignete Leistungen in Betracht.

- Unfallverhütungstraining

Die VBG bietet z.Z. allen Versicherten, also den Beschäftigten und den Ehrenamtlichen, die für die evangelische Kirche dienstlich mit dem PKW unterwegs sind, ein PKW-Unfallverhütungstraining kostenfrei an. Für alle Versicherten, die für ihre Tätigkeit mit dem Fahrrad beruflich unterwegs sind, besteht die Möglichkeit bei entsprechender Teilnehmeranzahl ein kostenfreies Fahrradtraining vor Ort durchzuführen.

Darüber hinaus unterstützt die VBG die EKD, die EFAS und die Gliedkirchen in deren Bemühungen im Hinblick auf den Arbeitsschutz projekt- oder aufgabenbezogen durch Mitarbeit und/oder Sachleistungen, soweit diese Bemühungen über die bereits vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus gehen. Hierbei sind die bundesweit zur Verfügung stehenden Ressourcen der Prävention der VBG für die Religionsgemeinschaften begrenzt und werden entsprechend verteilt.

8.3 Unterstützung regionaler Arbeitsgruppen

Wirken regionale Arbeitsgruppen der EFAS über ihre nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben hinaus bei der Erfüllung der der VBG obliegenden Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in wesentlicher unterstützender Weise mit, unterstützt die VBG die Organisation und die Durchführung von Arbeitsbesprechungen, Workshops oder sonstigen Veranstaltungen dieser Arbeitsgruppen, an denen eine Aufsichtsperson der VBG teilnimmt, mit geeigneten Mitteln projekt- bzw. aufgabenbezogen.

Die in Betracht kommenden Leistungen sind begrenzt durch die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und richten sich nach den jeweils aktuellen Regelungen für Seminarmaßnahmen der VBG.

9 Dokumentation

Die EKD weist gegenüber der VBG jährlich schriftlich nach:

- Arbeitsschwerpunkte,
- Nutzen der Arbeit der EFAS und landeskirchlicher Organisationen im Arbeitsschutz für die Einrichtungen,

Der Landesbischof hat

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

a) ernannt:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Die hier veröffentlichten Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden

[Redacted text block]

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt

[Redacted text block]

Amtsblatt
 Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
 Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
 Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
 Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
 Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber
 Evangelischer Oberkirchenrat
 Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
 Telefon 0711 2149-0

Herstellung
 Evangelisches Medienhaus GmbH
 Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
 Landesbank Baden-Württemberg
 BLZ 600 501 01
 Konto-Nr. 2 003 225
 BIC SOLADEST
 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank
 BLZ 520 604 10
 Konto-Nr. 400 106
 BIC GENODEF1EK1
 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06